

Änderungsblatt

Drucksache Nr.:	VII/359
Änderungsblatt Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	Öffentlich

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet – Kreuzung Woldegker/Kruseshofer Straße“
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Änderung:

Im Gegenstand und Titel des Bebauungsplanes wird nach dem Wort Gewerbegebiet das Wort „Kreuzung“ eingefügt.

Auf Seite 3 der Drucksachen Nr. VII/359 wird unter dem Punkt

„Änderung, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben

- im Text – Teil B“

folgender Satz gestrichen:

„Die geänderten Passagen wurden farblich gekennzeichnet.“

und wie folgt ersetzt:

„Die Hinweise der Planzeichnung wurden folgendermaßen ergänzt:

5.3 Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Tierarten und ihrer Nachkommen sind Baumfällungen, Rodungen von Hecken und Gebüsch außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September).

5.4 Werden zukünftig bauliche Änderungen an den Gebäuden durchgeführt, sind diese auf das Vorkommen von Brutvogelniststätten sowie Fledermausquartieren zu überprüfen und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ergreifen.

Die Trinkwasserschutzzone IIIA wurde im Text-Teil B nachrichtlich unter dem Punkt 4.2 sowie die Hinweise folgendermaßen ergänzt:

Innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, ausgenommen sind Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Bei dem gegebenen Grundwasserstand von 3 – 4 m unter der Geländeoberkante darf die Gründungssohle der jeweiligen Baumaßnahme somit nicht tiefer als 1 – 2 m liegen.

Darüber hinaus schränkt die Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin die Ansiedlung von Gewerbe hinsichtlich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein. Diese sind entsprechend § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen förmlich anzuzeigen. Gewerbeansiedlungen sind mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde abzustimmen. Über die Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens muss über § 34 BauGB einzelfallbezogen entschieden werden.

Der Hinweis zum Niederschlagswasser wurde folgendermaßen ergänzt:

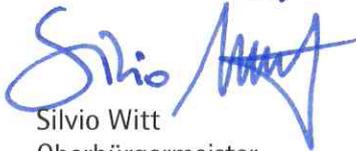
Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Der Text-Teil B wurde unter dem Punkt 4.1 folgendermaßen ergänzt:

Teilbereiche des Bebauungsplanes liegen innerhalb von Bodendenkmalen, welche nach § 2 Abs. 5 DSchG M-V geschützt sind. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals (archäologische Untersuchung) ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Die Pflanzliste wurde entsprechend den Hinweisen des BUND redaktionell angepasst.“.

Neubrandenburg, 26. 08.20


Silvio Witt
Oberbürgermeister